

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Pinzberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Pinzberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Pinzberg folgende Bestattungseinrichtungen:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Gosberg und Dobenreuth,
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den Friedhöfen in den Gemeindeteilen Gosberg und Dobenreuth,
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung;
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
3. Beisetzung von Urnen.

(2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde der Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Befreiungen von Abs. 1 Nr. 1 können im Einzelfall insbesondere erteilt werden für in Krankenhäuser verstorbene Patienten, wenn die Überführung unmittelbar bevorsteht, das Krankenhaus geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben sichergestellt ist, sowie für Leichen, die von auswärts überführt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

Reihengräber:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,80 m
---------------	---------------	----------------

- b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr

Reihengräber (Einzelgräber)	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
-----------------------------	---------------	----------------

Wahlgräber (Familiengräber):		
------------------------------	--	--

- Doppelgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 2,00 m
----------------	---------------	----------------

- Dreifachgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 3,00 m
------------------	---------------	----------------

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle mindestens

für Erwachsene	1,80 m (bei Tieferbettung 2,30 m)
----------------	-----------------------------------

für Kinder bis zu 12 Jahren	1,30 m
-----------------------------	--------

für Kinder unter 7 Jahren	1,10 m
---------------------------	--------

für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
---------------------------	--------

- (3) Für Urnengräber gilt Abs. 1 entsprechend. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmungen getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 12 Jahre.

§ 8 Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (Einzelgräber)
 2. Wahlgräber (Familiengräber)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11 Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sondernutzungsrechte können nicht an Reihengräbern erworben werden.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab).

Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

(2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 30 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 14 Übertragung des Sondernutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

§ 15 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen, dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassungen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestV) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern:	Höhe: 0,90 m	Breite: 0,50 m
b) bei Reihengräbern:	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,00 m
c) bei Wahlgräbern:	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,40 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern:	0,80 m
b) bei Reihengräbern:	1,00 m
c) bei Wahlgräbern:	
- Doppelgräber:	2,00 m
- Dreifachgräber:	3,00 m

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (§ 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die Grabmäler sind auf die Mitte der vorhandenen Fundierungen zu setzen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt, und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung den Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Containern abzulagern. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder, etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinanderzusortieren und organische Stoffe in dem Biocontainer, andere im Abfallcontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 21 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 22 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzuführen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 -3 und Abs. 5 finden keine Anwendung.

VI. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden - mit Ablauf des 31.12.1985 bzw. mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten, falls diese Frist über den vorgenannten Zeitpunkt hinausreicht.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes i. S. des Abs. 1 ein neues Sondernutzungsrecht gegründet werden.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
2. Anzeige- und Antragspflichten (§ 4, 8) verletzt,
3. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 21 Abs. 1),
4. sich im Friedhof zweckwidrig verhält (§ 22),
5. ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof (§ 23) verrichtet,
6. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet (§ 16),
7. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 Grabgebäude nicht nach pflanzlichen und nichtpflanzlichen Stoffen trennt und in den vorgesehenen Containern ablagert.

§ 26 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Dobenreuth über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 04.09.1973 sowie die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Gosberg vom 27.01.1971 sowie die Leichenhaussatzung der Gemeinde Gosberg vom 27.01.1971 außer Kraft.

Gosberg, 16.12.1985

(Siegel)

Schuster, 1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.10.1985.

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und folgende Änderungen eingearbeitet:

- 27.04.1992 (1. ÄndS)
- 18.01.2006 (2. ÄndS)
- 19.01.2010 (3. ÄndS)